

Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten in sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (Kommunalrichtlinie)

vom 22. September 2015

Inhaltsverzeichnis

I.	Zuwendungszweck	3
II.	Antragsberechtigung	3
1.	Umfassende Antragsberechtigung	3
2.	Antragsberechtigung für ausgewählte Förderschwerpunkte	3
III.	Förderung von Einstiegsberatung und Klimaschutzkonzepten	4
1.	Einstiegsberatung kommunaler Klimaschutz	4
2.	Klimaschutzkonzepte	5
3.	Klimaschutzteilkonzepte	6
IV.	Förderung eines Klimaschutzmanagements	8
1.	Schaffung einer Stelle für Klimaschutzmanagement	8
2.	Anschlussvorhaben in Bezug auf die Stelle für Klimaschutzmanagement	11
3.	Ausgewählte Maßnahme im Rahmen des Klimaschutzmanagements	12
4.	Energiesparmodelle in Kindertagesstätten, Schulen, Jugendfreizeiteinrichtungen, Sportstätten und Schwimmhallen	13
5.	Starterpaket für Energiesparmodelle in Kindertagesstätten, Schulen, Jugendfreizeiteinrichtungen, Sportstätten und Schwimmhallen	15
V.	Förderung investiver Klimaschutzmaßnahmen	16
1.	Klimaschutz bei der LED-Außen- und -Straßenbeleuchtung sowie bei LED-Lichtsignalanlagen	16
2.	Klimaschutz bei der LED-Innen- und -Hallenbeleuchtung	17
3.	Klimaschutz bei raumluftechnischen Anlagen	18
4.	Klimaschutz und nachhaltige Mobilität	19
5.	Klimaschutz bei stillgelegten Siedlungsabfalldeponien	21
VI.	Klimaschutzinvestitionen in Kindertagesstätten, Schulen, Jugendfreizeiteinrichtungen, Sportstätten und Schwimmhallen	22
VII.	Erhöhte Förderung für finanzschwache Kommunen	24
VIII.	Förderbedingungen	25
1.	Zwendungsfähige Vorhaben	25
2.	Zweckbindungsfrist	25

3.	Kumulierbarkeit.....	25
4.	Auszahlung	26
5.	Weitergabe von Informationen.....	26
6.	Zuwendungsrechtliche Grundlagen	26
7.	Beihilferechtliche Grundlagen.....	27
8.	Dokumentation.....	27
IX.	Antragsverfahren.....	28
1.	Antragstellung	28
2.	Form und Fristen	28
3.	Auswahl- und Entscheidungsverfahren.....	28
4.	Hinweise zur Antragstellung.....	28
X.	In-Kraft-Treten.....	29

I. Zuwendungszweck

Die Bundesregierung hat in ihrem Energiekonzept vom 28. September 2010 beschlossen, die Treibhausgasemissionen in Deutschland bis zum Jahr 2020 um 40 Prozent, bis zum Jahr 2030 um 55 Prozent, bis zum Jahr 2040 um 70 Prozent und bis zum Jahr 2050 um 80 bis 95 Prozent unter das Niveau von 1990 zu senken. Mit dem Aktionsprogramm Klimaschutz 2020 hat die Bundesregierung am 3. Dezember 2014 weitere Maßnahmen beschlossen, damit Deutschland seine Treibhausgasemissionen bis 2020 um 40 Prozent gegenüber 1990 reduziert. Gegenstand hiervon sind auch Maßnahmen im kommunalen Klimaschutz.

In den Kommunen liegen große Potenziale, die Treibhausgasemissionen zu senken und damit einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele der Bundesregierung zu leisten. Bereits seit 2008 werden Kommunen im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) bei ihren Anstrengungen im Klimaschutz finanziell unterstützt. Das Förderprogramm dient dazu, ergänzende Anreize zu legislativen Instrumenten zu setzen und die Potenziale zur Emissionsminderung kostengünstig und breitenwirksam zu erschließen. Zuwendungsfähig sind Ausgaben zur Realisierung des Vorhabens, die unmittelbar durch das Vorhaben ausgelöst werden und den Zuwendungsempfängern ohne dieses Vorhaben nicht entstehen würden.

II. Antragsberechtigung

1. Umfassende Antragsberechtigung

Umfassend antragsberechtigt sind ausschließlich:

- a) Kommunen (Städte, Gemeinden und Landkreise) und Zusammenschlüsse, an denen ausschließlich Kommunen beteiligt sind.

Sie sind antragsberechtigt für die in Abschnitt III-VI näher dargelegten Förderschwerpunkte.

2. Antragsberechtigung für ausgewählte Förderschwerpunkte

Darüber hinaus sind folgende Einrichtungen für ausgewählte Förderschwerpunkte antragsberechtigt:

- a) öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Kindertagesstätten und Schulen (nicht umfasst: Volkshochschulen) bzw. deren Träger;
- b) öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Jugendfreizeiteinrichtungen bzw. deren Träger, die nach SGB VIII geregelt sind;
- c) öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Hochschulen (nicht umfasst: Volkshochschulen) bzw. deren Träger;
- d) Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus;
- e) Betriebe, Unternehmen und sonstige Einrichtungen, die vollständig in kommunaler Trägerschaft stehen. Für kommunale Eigenbetriebe ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist die jeweilige Kommune antragsberechtigt;
- f) Betriebe, Unternehmen und sonstige Einrichtungen mit mehrheitlich (mindestens 50,1 Prozent) kommunaler Beteiligung;
- g) kulturelle Einrichtungen in privater oder gemeinnütziger Trägerschaft;
- h) Werkstätten für behinderte Menschen bzw. deren Träger;
- i) kommunale Wirtschaftsförderungsgesellschaften;
- j) private Unternehmen, die ein Industrie- oder Gewerbegebiet betreiben;
- k) rechtsfähige Zusammenschlüsse von Unternehmen, deren Standorte innerhalb eines Industrie- oder Gewerbegebiets liegen, sofern sich über 30 Prozent der Unternehmen in diesem Gebiet an dem Zusammenschluss beteiligen.

Die Einzelheiten zu den jeweiligen Antragsberechtigungen ergeben sich aus den Erläuterungen zu den einzelnen Förderschwerpunkten in Abschnitt III-VI. Grundsätzlich können sich mehrere gleichartige antragsberechtigzte Einrichtungen zusammenschließen und ein Vorhaben gemeinsam durchführen.

Länder sind nur antragsberechtigt, soweit sie Anträge für Einrichtungen nach Abschnitt II Nummer 2 a), b) und c) stellen. Der Bund und seine Einrichtungen sind nicht antragsberechtigt.

III. Förderung von Einstiegsberatung und Klimaschutzkonzepten

1. Einstiegsberatung kommunaler Klimaschutz

Kommunen, die am Anfang ihrer Klimaschutzaktivitäten stehen, haben die Möglichkeit, sich eine umfassende Einstiegsberatung durch externe Dienstleisterinnen/Dienstleister fördern zu lassen, um dadurch konkrete Hinweise für Klimaschutzaktivitäten zu erhalten.

(1) Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind:

- Kommunen (Städte, Gemeinden und Landkreise) und Zusammenschlüsse, an denen ausschließlich Kommunen beteiligt sind.

(2) Förderung

Gefördert werden ausschließlich Beratungsleistungen für Kommunen, die noch am Anfang ihres Klimaschutzengagements stehen. Ihnen soll ein strukturierter Einstieg in den Klimaschutz ermöglicht werden. Die Beratungsleistungen umfassen sämtliche klimarelevanten Bereiche einer Kommune. Sie enthalten mindestens die folgenden Bestandteile:

- Klärung der Zuständigkeiten für Klimaschutz (einschließlich Energie- und Ressourceneffizienz) in der Kommune sowie Wissensaufbau und -transfer in der Kommune;
- Gestaltung und Durchführung eines partizipativen Prozesses (gemeinsame Erörterung des Themas Klimaschutz mit möglichst allen relevanten Akteuren, u. a. mit Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern und in Bürgerbeteiligungsverfahren);
- Leitbildentwicklung (Diskurs über Ziele, prioritäre Handlungsfelder, begleitende Öffentlichkeitsarbeit, interkommunale Vernetzungsmöglichkeiten, Beratung zu neuen Entwicklungen des umweltpolitischen Umfeldes);
- erste Maßnahmenentwicklungen, insbesondere für investive Klimaschutzmaßnahmen in Kindertagesstätten, Schulen, Jugendfreizeiteinrichtungen, Sportstätten und Schwimmbahnen;
- Entscheidungshilfe zum weiteren Vorgehen (z. B. Erstellung eines Klimaschutzkonzepts, eines Klimaschutzteilkonzepts oder eines integrierten Quartierskonzepts).

Zuwendungsfähig sind Personal- und Sachausgaben für die Beratungsleistungen von fachkundigen Dritten für maximal 15 Beratungstage pro Kommune, davon mindestens fünf Tage vor Ort in der

Verwaltung. Zur Unterstützung der Akteursbeteiligung sind darüber hinaus die Ausgaben für begleitende Öffentlichkeitsarbeit in angemessenem Umfang zuwendungsfähig.

Die Beraterinnen/Berater müssen über mindestens vier Jahre einschlägige Berufserfahrungen auf dem Gebiet des kommunalen Klimaschutzes verfügen.

Eine Förderung erfolgt nur, wenn noch kein Klimaschutzkonzept erarbeitet bzw. dessen Förderung beantragt wurde.

Im Regelfall erfolgt die Förderung durch eine nicht rückzahlbare Zuwendung in Höhe von bis zu 65 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben muss so bemessen sein, dass sich eine Mindestzuwendung in Höhe von 5.000 Euro ergibt.

Der Bewilligungszeitraum beträgt in der Regel ein Jahr.

Antragsfristen: 1. Oktober 2015 bis 31. März 2016, 1. Juli bis 30. September 2016, 1. Januar bis 31. März 2017 und 1. Juli bis 30. September 2017.

2. Klimaschutzkonzepte

Klimaschutzkonzepte dienen als strategische Entscheidungsgrundlage und Planungshilfe für zukünftige Klimaschutzaktivitäten. Sie sollen kurz-, mittel- und langfristige Ziele und Maßnahmen zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen aufzeigen. Diese Ziele sollen zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele beitragen.

Klimaschutzkonzepte sind unter Beteiligung der relevanten Akteure zu erstellen und müssen eine Energie- und Treibhausgasbilanz, Potenzialabschätzung sowie Minderungsziele und einen Maßnahmenkatalog enthalten. Die entwickelten Maßnahmen zeigen signifikante und quantifizierte Einsparpotenziale sowie konkrete Investitionsmöglichkeiten auf, welche die Antragstellerinnen/Antragsteller oder die untersuchten Einrichtungen in die Lage versetzen, Energie zu sparen und Treibhausgasemissionen zu reduzieren. Nach der Ermittlung von Einsparpotenzialen und der Ableitung erster Maßnahmen sind diese unter Beteiligung der Bürgerinnen/Bürger und anderer relevanter Akteure öffentlich zu diskutieren.

(1) Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind:

- Kommunen (Städte, Gemeinden und Landkreise) und Zusammenschlüsse, an denen ausschließlich Kommunen beteiligt sind;
- öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Hochschulen (nicht umfasst: Volkshochschulen) bzw. deren Träger;
- Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus.

(2) Förderung

Gefördert wird die Erstellung von Klimaschutzkonzepten, die alle klimarelevanten Handlungsfelder der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers umfassen.

Zuwendungsfähig sind:

- die im Rahmen des Projekts anfallenden Sach- und Personalausgaben von fachkundigen Dritten;
- Ausgaben für begleitende Öffentlichkeitsarbeit in angemessenem Umfang während der Konzepterstellung.

Im Regelfall erfolgt die Förderung durch eine nicht rückzahlbare Zuwendung in Höhe von bis zu 65 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben muss so bemessen sein, dass sich eine Mindestzuwendung in Höhe von 10.000 Euro ergibt.

Der Bewilligungszeitraum beträgt in der Regel ein Jahr.

Antragsfristen: 1. Oktober 2015 bis 31. März 2016, 1. Juli bis 30. September 2016, 1. Januar bis 31. März 2017 und 1. Juli bis 30. September 2017.

3. Klimaschutzteilkonzepte

Klimaschutzteilkonzepte dienen als strategische Entscheidungsgrundlage und Planungshilfe für zukünftige Klimaschutzaktivitäten in einem abgrenzbaren, besonders klimarelevanten Bereich. Sie sollen kurz-, mittel- und langfristige Ziele und Maßnahmen zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen aufzeigen. Diese Ziele sollen zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele beitragen.

Klimaschutzteilkonzepte sind unter Beteiligung der relevanten Akteure zu erstellen und müssen eine Energie- und Treibhausgasbilanz, Potenzialabschätzung sowie Minderungsziele und einen Maßnahmenkatalog enthalten. Die entwickelten Maßnahmen zeigen signifikante und quantifizierte Einsparpotenziale sowie konkrete Investitionsmöglichkeiten auf, welche die Antragstellerinnen/Antragsteller oder die untersuchten Einrichtungen in die Lage versetzen, Energie zu sparen und Treibhausgasemissionen zu reduzieren. Nach der Ermittlung von Einsparpotenzialen und der Ableitung erster Maßnahmen sind diese unter Beteiligung der Bürgerinnen/Bürger und anderer relevanter Akteure öffentlich zu diskutieren.

Klimaschutzteilkonzepte können zu folgenden Schwerpunkten beantragt werden:

- a) klimagerechtes Flächenmanagement,
- b) Anpassung an den Klimawandel,
- c) innovative Klimaschutzteilkonzepte,
- d) Klimaschutz in eigenen Liegenschaften und Portfoliomanagement,
- e) klimafreundliche Mobilität in Kommunen,
- f) Klimaschutz in Industrie- und Gewerbegebieten,^{1, 2}

¹ Gewerbegebiete im Sinne dieser Richtlinie sind Flächen, die planungsrechtlich als Gewerbe- und/oder Industriegebiete ausgewiesen sind oder vorwiegend gewerblich genutzt werden. Sie sollen im Regelfall 20

- g) erneuerbare Energien,
- h) integrierte Wärmenutzung,
- i) Green-IT,
- j) klimafreundliche Abfallentsorgung/Potenzialstudie zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen aus Siedlungsabfalldeponien,
- k) klimafreundliche Trinkwasserversorgung,
- l) klimafreundliche Abwasserbehandlung.

(1) Antragsberechtigung

Die Antragsberechtigung für Teilkonzepte ist unterschiedlich definiert. Antragsberechtigt für die verschiedenen Schwerpunkte sind:

- Kommunen (Städte, Gemeinden und Landkreise) und Zusammenschlüsse, an denen ausschließlich Kommunen beteiligt sind: Teilkonzepte a bis l;
- öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Kindertagesstätten und Schulen (nicht umfasst: Volkshochschulen) bzw. deren Träger: Teilkonzepte c, d, i;
- öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Jugendfreizeiteinrichtungen bzw. deren Träger, die nach SGB VIII geregelt sind: Teilkonzepte c, d;
- öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Hochschulen (nicht umfasst: Volkshochschulen) bzw. deren Träger: Teilkonzepte c, d, i, j, l;
- Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus: Teilkonzepte c, d, g, h, i;
- Betriebe, Unternehmen und sonstige Einrichtungen, die vollständig in kommunaler Trägerschaft stehen (für kommunale Eigenbetriebe ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist die jeweilige Kommune antragsberechtigt): Teilkonzepte c, d, e, g, h, i, j, k, l;
- Betriebe, Unternehmen und sonstige Einrichtungen mit mehrheitlich (mind. 50,1 Prozent) kommunaler Beteiligung: Teilkonzepte j, k, l;
- kommunale Wirtschaftsförderungsgesellschaften: Teilkonzept f;
- private Unternehmen, die ein Industrie- oder Gewerbegebiet betreiben: Teilkonzept f;

Hektar oder größer sein und mehr als zwanzig Betriebe mit mehr als insgesamt 100 Beschäftigten umfassen. Auf eine Förderbegrenzung nach Abschnitt VIII Nummer 7 (Beihilferechtliche Grundlagen) wird hingewiesen.
² Mit Ausnahme des Klimaschutzteilkonzepts für Industrie- und Gewerbegebiete sollen sich die Klimaschutzteilkonzepte nicht auf ein Quartier beziehen. Vertiefte integrierte Quartierskonzepte zur Steigerung der Energieeffizienz der Gebäude und der Infrastruktur insbesondere zur Wärmeversorgung können im Rahmen des KfW-Programms „Energetische Stadtsanierung“, das aus Bundesmitteln über das BMUB finanziert wird, gefördert werden.

- rechtsfähige Zusammenschlüsse von Unternehmen, deren Standorte innerhalb eines Industrie- oder Gewerbegebiets liegen, sofern sich über 30 Prozent der Unternehmen in diesem Gebiet an dem Zusammenschluss beteiligen: Teilkonzept f.

(2) Förderung

Gefördert wird die Erstellung von Klimaschutzteilkonzepten, welche sich auf die oben genannten Schwerpunkte beziehen.

Zuwendungsfähig sind:

- die im Rahmen des Projekts anfallenden Sach- und Personalausgaben von fachkundigen Dritten;
- Ausgaben für begleitende Öffentlichkeitsarbeit in angemessenem Umfang während der Konzepterstellung.

Im Regelfall erfolgt die Förderung durch eine nicht rückzahlbare Zuwendung in Höhe von bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben muss so bemessen sein, dass sich eine Mindestzuwendung in Höhe von 10.000 Euro ergibt.

Der Bewilligungszeitraum beträgt in der Regel ein Jahr.

Antragsfristen: 1. Oktober 2015 bis 31. März 2016, 1. Juli bis 30. September 2016, 1. Januar bis 31. März 2017 und 1. Juli bis 30. September 2017.

IV. Förderung eines Klimaschutzmanagements

1. Schaffung einer Stelle für Klimaschutzmanagement³

Klimaschutzmanagerinnen/Klimaschutzmanager organisieren und begleiten die Umsetzung bereits entwickelter Klimaschutzkonzepte oder Teilkonzepte.

Gefördert wird die Umsetzung bereits erstellter Klimaschutzkonzepte und der Teilkonzepte „Anpassung an den Klimawandel (b)“ „Liegenschaften und Portfoliomanagement (d)“, „Mobilität (e)“, und „Industrie- und Gewerbegebiete (f)“ durch eine Klimaschutzmanagerin/einen Klimaschutzmanager.

(1) Antragsberechtigung

Antragsberechtigt für die Umsetzung von Klimaschutzkonzepten sind:

³ Diese Förderung erfolgt nur, soweit mit der Stelle für Klimaschutzmanagement nicht die Aufgaben des Sanierungsmanagements im Rahmen des KfW-Programms „Energetische Stadtsanierung“ übernommen werden.

- Kommunen (Städte, Gemeinden und Landkreise) und Zusammenschlüsse, an denen ausschließlich Kommunen beteiligt sind;
- öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Hochschulen (nicht umfasst: Volkshochschulen) bzw. deren Träger;
- Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus.

Die Antragsberechtigung für die Umsetzung der Teilkonzepte ist unterschiedlich definiert. Antragsberechtigt für die verschiedenen Schwerpunkte sind:

- Kommunen (Städte, Gemeinden und Landkreise) und Zusammenschlüsse, an denen ausschließlich Kommunen beteiligt sind: Umsetzung Teilkonzepte b, d, e, f;
- öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Kindertagesstätten und Schulen (nicht umfasst: Volkshochschulen) bzw. deren Träger: Umsetzung Teilkonzept d;
- öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Jugendfreizeiteinrichtungen bzw. deren Träger, die nach SGB VIII geregelt sind: Umsetzung Teilkonzept d;
- öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Hochschulen (nicht umfasst: Volkshochschulen) bzw. deren Träger: Umsetzung Teilkonzept d;
- Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus: Umsetzung Teilkonzept d;
- Betriebe, Unternehmen und sonstige Einrichtungen, die vollständig in kommunaler Trägerschaft stehen (für kommunale Eigenbetriebe ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist die jeweilige Kommune antragsberechtigt): Umsetzung Teilkonzepte d, e;
- kommunale Wirtschaftsförderungsgesellschaften: Umsetzung Teilkonzept f;
- private Unternehmen, die ein Industrie- oder Gewerbegebiet betreiben: Umsetzung Teilkonzept f;
- rechtsfähige Zusammenschlüsse von Unternehmen, deren Standorte innerhalb eines Industrie- oder Gewerbegebiets liegen, sofern sich über 30 Prozent der Unternehmen in diesem Gebiet an dem Zusammenschluss beteiligen: Umsetzung Teilkonzept f.

(2) Förderung

Gefördert wird die Umsetzung bereits erstellter Klimaschutzkonzepte und ausgewählter Teilkonzepte.

Voraussetzung ist die Schaffung einer neuen, projektgebundenen Stelle für Klimaschutzmanagement bei der Antragstellerin/dem Antragsteller (Erstvorhaben). Die Stelle für Klimaschutzmanagement kann u. a. die Koordinierung der Maßnumen Umsetzung, Informations-, Schulungs- und Vernetzungsaktivitäten, inhaltliche Zuarbeiten, fachliche Unterstützung sowie Beratung zur

Inanspruchnahme von Förderprogrammen für die Umsetzung der Maßnahmen, aber auch eine Implementierung des EMAS-Systems (Eco-Management and Audit Scheme) umfassen.

Eine Umsetzung kann erfolgen, soweit der sich aus den Konzepten ergebende Aufgabenumfang mindestens die Schaffung einer halben Personalstelle für Klimaschutzmanagement rechtfertigt. Vorhaben zur Umsetzung von Klimaschutzteilkonzepten für Industrie- und Gewerbegebiete müssen einen Aufgabenumfang für mindestens eine 30 Prozent-Stelle umfassen.

Langfristig wird die Verstetigung und Institutionalisierung der Stelle für Klimaschutzmanagement bei der Antragstellerin/dem Antragsteller angestrebt.

Zuwendungsfähig sind:

- Sach- und Personalausgaben für Fachpersonal, das im Rahmen des Vorhabens zusätzlich eingestellt wird (Stelle für Klimaschutzmanagement);
- Reise- sowie Teilnahmekosten zur Wahrnehmung von zusätzlichen Qualifizierungs- und Fortbildungsangeboten an bis zu fünf Tagen im Jahr im Aufgabenspektrum des Klimaschutzmanagements;
- Reisekosten für die Teilnahme an Vernetzungstreffen, Fachtagungen oder sonstigen Informationsveranstaltungen für Klimaschutzmanagerinnen/Klimaschutzmanager sowie kommunale Klimaschutzbeauftragte Verwaltungsmitarbeiterinnen/Verwaltungsmitarbeiter;
- Maßnahmen im Bereich Öffentlichkeitsarbeit im Umfang von maximal 20.000 Euro;
- Sach- und Personalausgaben für externe Dienstleisterinnen/Dienstleister zur professionellen Prozessunterstützung.

Voraussetzungen für die Förderung einer Stelle für Klimaschutzmanagement sind:

- ein Klimaschutzkonzept bzw. Klimaschutzteilkonzept, das nicht älter als drei Jahre ist sowie
- ein Beschluss des obersten Entscheidungsgremiums über die Umsetzung der Konzepte und den Aufbau eines Klimaschutz-Controllingsystems.

Die notwendigen Investitionen für die Umsetzung der Konzeptinhalte liegen in der Verantwortung der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers.

Nach Bewilligung der Förderung einer Stelle für Klimaschutzmanagement kann eine Zuwendung gemäß Abschnitt IV Nummer 3 (ausgewählte Klimaschutzmaßnahme) dieser Richtlinie beantragt werden.

Im Regelfall erfolgt die Förderung der Stelle für Klimaschutzmanagement durch eine nicht rückzahlbare Zuwendung in Höhe von bis zu 65 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Der Bewilligungszeitraum für die Umsetzung bestehender Klimaschutzkonzepte beträgt maximal drei Jahre und von Klimaschutzteilkonzepten maximal zwei Jahre. Im Falle von Klimaschutzteilkonzepten für Industrie- und Gewerbegebiete beträgt der Bewilligungszeitraum maximal drei Jahre.

Antragsfrist: ganzjährig.

2. Anschlussvorhaben in Bezug auf die Stelle für Klimaschutzmanagement

Das Anschlussvorhaben dient der Umsetzung weiterer Maßnahmen aus dem Klimaschutzkonzept oder dem Klimaschutzteilkonzept sowie der Verstärkung des Klimaschutzmanagements. Voraussetzung für die Beantragung eines Anschlussvorhabens ist die bereits bewilligte Förderung einer Klimaschutzmanagerin/eines Klimaschutzmanagers im Erstvorhaben (siehe Abschnitt IV Nummer 1).

(1) Antragsberechtigung

Die Antragsberechtigung entspricht den Regelungen in Abschnitt IV Nummer 1 (Klimaschutzmanagement „Erstvorhaben“).

(2) Förderung

Gefördert wird die Fortsetzung der Stelle für Klimaschutzmanagement, die im Rahmen der Umsetzung des Klimaschutzkonzepts bzw. des Teilkonzepts geschaffen wurde. Die zusätzlichen Aufgaben müssen mindestens eine halbe Personalstelle rechtfertigen, im Falle von Teilkonzepten für Industrie- und Gewerbegebiete mindestens eine 30 Prozent-Stelle.

Zuwendungsfähig sind:

- Sach- und Personalausgaben für Fachpersonal (Stelle für Klimaschutzmanagement);
- Reise- sowie Teilnahmekosten zur Wahrnehmung zusätzlicher Qualifizierungs- und Fortbildungsangebote an bis zu fünf Tagen im Jahr im Aufgabenspektrum des Klimaschutzmanagements;
- Reisekosten für die Teilnahme an Vernetzungstreffen, Fachtagungen oder sonstigen Informationsveranstaltungen für Klimaschutzmanagerinnen/Klimaschutzmanager sowie kommunale Klimaschutzbeauftragte Verwaltungsmitarbeiterinnen/Verwaltungsmitarbeiter;
- Maßnahmen im Bereich Öffentlichkeitsarbeit im Umfang von maximal 10.000 Euro;
- Sach- und Personalausgaben für externe Dienstleisterinnen/Dienstleister zur professionellen Prozessunterstützung.

Voraussetzungen für die Förderung des Anschlussvorhabens sind:

- die bereits erfolgte Förderung einer eingestellten Klimaschutzmanagerin/eines eingestellten Klimaschutzmanagers;

- noch nicht umgesetzte Maßnahmen eines Klimaschutzkonzepts bzw. Teilkonzepts, die im Rahmen des Erstvorhabens noch nicht beantragt wurden;
- die Wahrnehmung von Mentoringaufgaben durch die Klimaschutzmanagerin/den Klimaschutzmanager. Ziel des Mentorings ist es, bei anderen Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfängern neu eingestellte Klimaschutzmanagerinnen/Klimaschutzmanager durch einen Erfahrungsaustausch bei der Umsetzung ihrer Vorhaben zu unterstützen;
- ein Beschluss des obersten kommunalen Entscheidungsgremiums über die Umsetzung der zusätzlichen Maßnahmen im Rahmen der Stelle für Klimaschutzmanagement, sofern die neu umzusetzenden Maßnahmen bzw. der neue Zeitraum vom ursprünglichen Beschluss (aus dem Erstvorhaben) nicht abgedeckt werden.

Die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger soll durch eine rechtzeitige Beantragung des Anschlussvorhabens einen nahtlosen Anschluss an das Erstvorhaben ermöglichen.

Die notwendigen Investitionen für die Umsetzung der Konzeptinhalte liegen in der Verantwortung der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers.

Nach Bewilligung eines Anschlussvorhabens einer Stelle für Klimaschutzmanagement kann eine Zuwendung gemäß Abschnitt IV Nummer 3 (ausgewählte Klimaschutzmaßnahme) dieser Richtlinie beantragt werden, sofern diese nicht bereits im Rahmen des Erstvorhabens bewilligt wurde.

Im Regelfall erfolgt die Förderung des Anschlussvorhabens durch eine nicht rückzahlbare Zuwendung in Höhe von bis zu 40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Der Bewilligungszeitraum für das Anschlussvorhaben bei der Umsetzung von Klimaschutzkonzepten beträgt maximal zwei Jahre und bei der Umsetzung von Teilkonzepten maximal ein Jahr.

Antragsfrist: ganzjährig; innerhalb der letzten zwölf Monate des Erstvorhabens.

3. Ausgewählte Maßnahme im Rahmen des Klimaschutzmanagements

Für die Realisierung einer beispielhaften Maßnahme kann einmalig im Rahmen des Klimaschutzmanagements eine Investitionshilfe gefördert werden. Diese ausgewählte Klimaschutzmaßnahme soll Modellcharakter besitzen und einen substanziellen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Voraussetzung für die Beantragung einer ausgewählten Klimaschutzmaßnahme ist die bereits bewilligte Förderung einer Klimaschutzmanagerin/eines Klimaschutzmanagers im Erstvorhaben (Abschnitt IV Nummer 1) oder Anschlussvorhaben (Abschnitt IV Nummer 2).

(1) Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind:

Die Antragsberechtigung entspricht den Regelungen in Abschnitt IV Nummer 1 (Klimaschutzmanagement „Erstvorhaben“).

(2) Förderung

Gefördert wird eine auszuwählende Klimaschutzmaßnahme aus dem umzusetzenden Konzept im Rahmen der geförderten Stelle für Klimaschutzmanagement (gemäß Abschnitt IV Nummer 1 und 2).

Zuwendungsfähig sind ausschließlich Ausgaben für Investitionen sowie für Installation durch qualifiziertes externes Fachpersonal.

Voraussetzungen für die Förderung der ausgewählten Klimaschutzmaßnahme sind:

- die auszuwählende Maßnahme ist Bestandteil des umzusetzenden Klimaschutzkonzepts bzw. Klimaschutzteilkonzepts;
- sie gewährleistet eine möglichst hohe Endenergieeinsparung und bewirkt somit eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen von mindestens 70 Prozent;
- Im Fall von Gebäudesanierungen sind ausschließlich Sanierungen von Nichtwohngebäuden im Bestand, die sich im Eigentum der Antragstellerin/des Antragstellers befinden und nicht wirtschaftlich genutzt werden, zuwendungsfähig;
- die Fördergegenstände und Gebäude müssen während der Zweckbindungsfrist von fünf Jahren im Eigentum der Antragstellerin/des Antragstellers verbleiben.

Im Regelfall erfolgt die Förderung einer ausgewählten Klimaschutzmaßnahme durch eine nicht rückzahlbare Zuwendung in Höhe von bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Ausnahmen bilden Maßnahmenumsetzungen des Klimaschutzteilkonzepts Industrie- und Gewerbegebiete mit einer maximalen Förderquote von 30 Prozent. Die maximale Zuwendung beträgt 200.000 Euro.

Der Bewilligungszeitraum für die ausgewählte Klimaschutzmaßnahme beträgt maximal drei Jahre.

Antragsfrist: ganzjährig; innerhalb der ersten 18 Monate nach Beginn des Bewilligungszeitraums des Erstvorhabens oder des Anschlussvorhabens.

4. Energiesparmodelle in Kindertagesstätten, Schulen, Jugendfreizeiteinrichtungen, Sportstätten und Schwimmhallen

Energiesparmodelle motivieren Nutzerinnen/Nutzer und Träger von Kindertagesstätten, Schulen, Jugendfreizeiteinrichtungen, Sportstätten, und Schwimmhallen zur aktiven Mitarbeit im Klimaschutz und zur Einsparung von Energie und Treibhausgasemissionen. Die Akteure und Einrichtungen werden über Prämien-, Budgetierungs- oder Aktivierungssysteme an den eingesparten Energiekosten finanziell beteiligt.

(1) Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind:

- Kommunen (Städte, Gemeinden und Landkreise) und Zusammenschlüsse, an denen ausschließlich Kommunen beteiligt sind;
- öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Kindertagesstätten und Schulen (nicht umfasst: Volkshochschulen) bzw. deren Träger;

- öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Jugendfreizeiteinrichtungen bzw. deren Träger, die nach SGB VIII geregelt sind.

(2) Förderung

Gefördert wird die Realisierung von Energiesparmodellen in Kindertagesstätten, Schulen und Jugendfreizeiteinrichtungen sowie in Sportstätten und Schwimmbädern. Darunter fallen:

- Prämiensysteme mit prozentualer Beteiligung der Nutzerinnen/Nutzer in Kindertagesstätten/Schulen an den eingesparten Kosten (z. B. fifty-fifty Beteiligung);
- Prämiensysteme mit Unterstützung der Nutzeraktivitäten in Kindertagesstätten/Schulen (Aktivitätsprämiensystem);
- Budgetierungsmodelle mit Verbleib oder teilweisem Verbleib der eingesparten Energiekosten in den Kindertagesstätten/Schulen;
- vergleichbare Aktivierungs- und Prämiensysteme bzw. Budgetierungsmodelle zur Anwendung in Jugendfreizeiteinrichtungen, Sportstätten und Schwimmbädern.

Zuwendungsfähig sind:

- die Sach- und Personalausgaben für Fachpersonal, welches im Rahmen des Projekts zusätzlich eingestellt wird (Klimaschutzmanagerin/Klimaschutzmanager) bzw.
- die Sach- und Personalausgaben fachkundiger externer Dritter;
- Ausgaben für die begleitende Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen eines Aktionstages der betreuten Einrichtung im Umfang von maximal 1 000 Euro je betreuter Einrichtung.

Voraussetzung für die Förderung ist ein Beschluss des obersten Entscheidungsgremiums des Antragstellers zur Realisierung eines Energiesparmodells in der jeweiligen Einrichtung.

Die hierzu notwendigen investiven Maßnahmen liegen in der Verantwortung der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers. Unterstützend kann eine Zuwendung entsprechend Abschnitt IV Nummer 5, Abschnitt V Nummer 4 sowie Abschnitt VI dieser Richtlinie beantragt werden.

Im Regelfall erfolgt die Förderung durch eine nicht rückzahlbare Zuwendung in Höhe von bis zu 65 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben muss so bemessen sein, dass sich eine Mindestzuwendung in Höhe von 10.000 Euro ergibt.

Der Bewilligungszeitraum für die Umsetzung von Energiesparmodellen beträgt maximal vier Jahre.

Antragsfrist: ganzjährig; die Förderung von geringinvestiven und umweltpädagogischen Maßnahmen (Abschnitt IV Nummer 5, Starterpaket für Energiesparmodelle) erfordert dabei eine gesonderte Antragstellung.

5. Starterpaket für Energiesparmodelle in Kindertagesstätten, Schulen, Jugendfreizeiteinrichtungen, Sportstätten und Schwimmhallen

Im Rahmen eines unter Abschnitt IV Nummer 4 geförderten Vorhabens zur Umsetzung von Energiesparmodellen in Kindertagesstätten, Schulen, Jugendfreizeiteinrichtungen, Sportstätten und Schwimmhallen kann innerhalb der ersten zwölf Monate einmalig eine Förderung für ein Starterpaket beantragt werden. Das Starterpaket kann aus Kombinationen der unten genannten Maßnahmen zusammengestellt werden.

(1) Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind:

Die Antragsberechtigung entspricht den Regelungen in Abschnitt IV Nummer 4 (Energiesparmodelle).

(2) Förderung

Zuwendungsfähig sind folgende Ausgaben:

- Sachausgaben für die pädagogische Arbeit im Bereich Klimaschutz innerhalb der jeweiligen Einrichtung;
- Sachausgaben für „Energieteam“, die sich aus Nutzern der jeweiligen Einrichtung zusammensetzen und wiederholt innerhalb dieser Einrichtung als „Energieteam“ aktiv sind;
- Ausgaben für geringinvestive Maßnahmen zum Klimaschutz sowie für deren Installation durch qualifiziertes externes Fachpersonal entsprechend der nachfolgenden Liste:
 - Abdichten von Außentüren und Fensterrahmen;
 - Anbringen von Türschließern an Außentüren;
 - Installation von voreinstellbaren manuellen sowie programmierbaren Thermostatventilen sowie ggf. hydraulischer Abgleich des Heizungssystems;
 - Ersatz von ineffizienten Kleinlüftern (Zu- und Abluft) durch bedarfsgeregelte Neugeräte;
 - Einsatz von Wassersparaufsätzen und/oder wassersparenden Armaturen bei Warmwasserleitungen.

Zuwendungsfähig sind ausschließlich Ausgaben für Investitionen und Installationen durch qualifiziertes externes Fachpersonal. Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für gebrauchte Anlagen, Eigenbauanlagen, Planungs- und Ingenieurdienstleistungen, die Instandsetzung/-haltung bestehender Anlagen und laufende Ausgaben sowie Eigenleistungen.

Voraussetzung für die Förderung ist, dass sich die Gebäude im Eigentum der Antragstellerin/des Antragstellers befinden und innerhalb der Zweckbindungsfrist von fünf Jahren in diesem Eigentum verbleiben.

Die Umsetzung muss innerhalb des Bewilligungszeitraumes des Energiesparmodells erfolgen.

Die Förderung erfolgt durch eine nicht rückzahlbare Zuwendung in Höhe von bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben muss so bemessen sein, dass sich eine Mindestzuwendung in Höhe von 5.000 Euro ergibt.

Antragsfrist: ganzjährig; im Laufe der ersten zwölf Monate nach Beginn des Bewilligungszeitraums des Energiesparmodells.

V. Förderung investiver Klimaschutzmaßnahmen

1. Klimaschutz bei der LED-Außen- und -Straßenbeleuchtung sowie bei LED-Lichtsignalanlagen

In der Sanierung von Außen-, Straßenbeleuchtungs- und Lichtsignalanlagen mittels LED-Beleuchtungstechnik liegt ein hohes und kurzfristig erschließbares Potenzial zu direkter Energieeinsparung und zur nachhaltigen Reduktion von Treibhausgasemissionen. Die geförderten Maßnahmen können somit unmittelbar zum Klimaschutz beitragen.

(1) Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind:

- Kommunen (Städte, Gemeinden und Landkreise) und Zusammenschlüsse, an denen ausschließlich Kommunen beteiligt sind;
- Betriebe, Unternehmen und sonstige Einrichtungen, die vollständig in kommunaler Trägerschaft stehen. Für kommunale Eigenbetriebe ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist die jeweilige Kommune antragsberechtigt.

Kommunen und Zusammenschlüsse mehrerer Kommunen, öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Kindertagesstätten und Schulen sowie Jugendfreizeiteinrichtungen bzw. deren Träger können für ihre Kindertagesstätten, Schulen, Jugendfreizeiteinrichtungen, Sportstätten und Schwimmhallen eine Förderung für die LED-Außenbeleuchtung mit höherem Fördersatz nach Abschnitt VI beantragen.

(2) Förderung

Gefördert wird der Einbau hocheffizienter LED-Beleuchtungstechnik bei der Sanierung von Außen- und Straßenbeleuchtungsanlagen sowie von Lichtsignalanlagen.

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für Investitionen in Anlagenkomponenten einschließlich der Steuer- und Regelungstechnik, deren Austausch direkt eine Minderung von Treibhausgasen hervorruft sowie für die Installation durch qualifiziertes externes Fachpersonal. Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für Prototypen, gebrauchte Anlagen, Eigenbauanlagen, Planungs- und Ingenieurdienstleistungen, die Instandsetzung/-haltung bestehender Anlagen und laufende Ausgaben sowie Eigenleistungen.

Voraussetzung für die Förderung ist, dass sich die Anlagen im Eigentum der Antragstellerin/des Antragstellers befinden und innerhalb der Zweckbindungsfrist von fünf Jahren in diesem Eigentum verbleiben.

Im Regelfall erfolgt die Förderung von Maßnahmen an Außen- und Straßenbeleuchtungsanlagen wie folgt:

- bei einer Minderung der Treibhausgasemissionen von mindestens 70 Prozent durch eine nicht rückzahlbare Zuwendung in Höhe von bis zu 20 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben;
- bei einer Minderung der Treibhausgasemissionen von mindestens 80 Prozent, durch eine nicht rückzahlbare Zuwendung in Höhe von bis zu 25 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, wenn bei der Sanierung eine Steuer- und Regelungstechnik installiert wird;

Bei Lichtsignalanlagen erfolgt die Förderung für den Einbau hocheffizienter LED-Beleuchtungstechnik, die zu einer Minderung der Treibhausgasemissionen von mindestens 70 Prozent führen, durch eine nicht rückzahlbare Zuwendung in Höhe von bis zu 30 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben muss so bemessen sein, dass sich eine Mindestzuwendung in Höhe von 5.000 Euro ergibt.

Der Bewilligungszeitraum beträgt in der Regel ein Jahr.

Antragsfristen: 1. Oktober 2015 bis 31. März 2016, 1. Juli bis 30. September 2016, 1. Januar bis 31. März 2017 und 1. Juli bis 30. September 2017.

2. Klimaschutz bei der LED-Innen- und -Hallenbeleuchtung

In der Sanierung von Beleuchtungsanlagen liegt ein hohes und kurzfristig erschließbares Potenzial zu direkter Energieeinsparung und zur nachhaltigen Reduktion von Treibhausgasemissionen. Die geförderten Maßnahmen können somit unmittelbar zum Klimaschutz beitragen.

(1) Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind:

- Kommunen (Städte, Gemeinden und Landkreise) und Zusammenschlüsse, an denen ausschließlich Kommunen beteiligt sind;
- öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Hochschulen (nicht umfasst: Volkshochschulen) bzw. deren Träger;
- Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus;
- Betriebe, Unternehmen und sonstige Einrichtungen, die vollständig in kommunaler Trägerschaft stehen. Für kommunale Eigenbetriebe ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist die jeweilige Kommune antragsberechtigt;
- kulturelle Einrichtungen in privater oder gemeinnütziger Trägerschaft;
- Werkstätten für behinderte Menschen bzw. deren Träger.

Kommunen und Zusammenschlüsse mehrerer Kommunen, öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Kindertagesstätten und Schulen sowie Jugendfreizeiteinrichtungen bzw. deren Träger können für ihre Kindertagesstätten, Schulen, Jugendfreizeiteinrichtungen, Sportstätten

und Schwimmhallen eine Förderung für die LED-Innen- und Hallenbeleuchtung mit höherem Fördersatz nach Abschnitt VI beantragen.

(2) Förderung

Gefördert wird der Einbau hocheffizienter LED-Beleuchtung in Verbindung mit einer nutzungsgerechten Steuer- und Regelungstechnik bei der Sanierung von Innen- und Hallenbeleuchtungsanlagen mit einer Treibhausgasminderung von mindestens 50 Prozent. Von der Förderung ausgenommen sind Gebäude zur medizinischen Versorgung und Sakralgebäude.

Zuwendungsfähig sind ausschließlich Ausgaben für Investitionen und für die Installation durch qualifiziertes externes Fachpersonal. Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für Prototypen, gebrauchte Anlagen, Eigenbauanlagen, Planungs- und Ingenieurdienstleistungen, die Instandsetzung/-haltung bestehender Anlagen und laufende Ausgaben sowie Eigenleistungen.

Voraussetzung für die Förderung ist, dass sich die Anlagen und Gebäude im Eigentum der Antragstellerin/des Antragstellers befinden und innerhalb der Zweckbindungsfrist von fünf Jahren in diesem Eigentum verbleiben.

Im Regelfall erfolgt die Förderung durch eine nicht rückzahlbare Zuwendung in Höhe von bis zu 30 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bei der Sanierung der Innen- und Hallenbeleuchtung. Die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben muss so bemessen sein, dass sich eine Mindestzuwendung in Höhe von 5.000 Euro ergibt.

Der Bewilligungszeitraum beträgt in der Regel ein Jahr.

Antragsfristen: 1. Oktober 2015 bis 31. März 2016, 1. Juli bis 30. September 2016, 1. Januar bis 31. März 2017 und 1. Juli bis 30. September 2017.

3. Klimaschutz bei raumlufttechnischen Anlagen

In der Sanierung und dem Austausch von raumlufttechnischen Geräten liegt ein hohes und kurzfristig erschließbares Potenzial zu direkter Energieeinsparung und zur nachhaltigen Reduktion von Treibhausgasemissionen. Die geförderten Maßnahmen tragen somit unmittelbar zum Klimaschutz bei.

(1) Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind:

- Kommunen (Städte, Gemeinden und Landkreise) und Zusammenschlüsse, an denen ausschließlich Kommunen beteiligt sind;
- öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Hochschulen (nicht umfasst: Volkshochschulen) bzw. deren Träger;
- Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus;

- Betriebe, Unternehmen und sonstige Einrichtungen, die vollständig in kommunaler Trägerschaft stehen. Für kommunale Eigenbetriebe ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist die jeweilige Kommune antragsberechtigt;
- kulturelle Einrichtungen in privater oder gemeinnütziger Trägerschaft;
- Werkstätten für behinderte Menschen bzw. deren Träger.

Kommunen und Zusammenschlüsse mehrerer Kommunen, öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Kindertagesstätten und Schulen sowie Jugendfreizeiteinrichtungen bzw. deren Träger können für ihre Kindertagesstätten, Schulen, Jugendfreizeiteinrichtungen, Sportstätten und Schwimmhallen eine Förderung für raumluftechnische Geräte mit höherem Fördersatz nach Abschnitt VI beantragen.

(2) Förderung

Gefördert werden die Sanierung sowie der Austausch raumluftechnischer Geräte unter Berücksichtigung hoher Effizienzanforderungen sowie möglichst hoher Endenergieeinsparung in Nichtwohngebäuden. Von der Förderung ausgenommen sind Gebäude zur medizinischen Versorgung und Sakralgebäude.

Zuwendungsfähig sind ausschließlich Ausgaben für Investitionen und für die Installation durch qualifiziertes externes Fachpersonal. Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für Prototypen, gebrauchte Anlagen, Eigenbauanlagen, Planungs- und Ingenieurdienstleistungen, die Instandsetzung/-haltung bestehender Anlagen und laufende Ausgaben sowie Eigenleistungen.

Voraussetzung für die Förderung ist, dass sich die Anlagen und Gebäude im Eigentum der Antragstellerin/des Antragstellers befinden und innerhalb der Zweckbindungsfrist von fünf Jahren in dessen Eigentum verbleiben.

Im Regelfall erfolgt die Förderung durch eine nicht rückzahlbare Zuwendung in Höhe von bis zu 25 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben für die Sanierung und den Austausch raumluftechnischer Geräte. Die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben muss so bemessen sein, dass sich eine Mindestzuwendung in Höhe von 5.000 Euro ergibt.

Der Bewilligungszeitraum beträgt in der Regel ein Jahr.

Antragsfristen: 1. Oktober 2015 bis 31. März 2016, 1. Juli bis 30. September 2016, 1. Januar bis 31. März 2017 und 1. Juli bis 30. September 2017.

4. Klimaschutz und nachhaltige Mobilität

Investive Maßnahmen zur Förderung einer nachhaltigen Mobilität sollen ein klimaverträgliches Mobilitätsverhalten bewirken und somit zu einer nachhaltigen Reduzierung von Treibhausgasemissionen führen.

(1) Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind:

- Kommunen (Städte, Gemeinden und Landkreise) und Zusammenschlüsse, an denen ausschließlich Kommunen beteiligt sind;
- Betriebe, Unternehmen und sonstige Einrichtungen, die vollständig in kommunaler Trägerschaft stehen. Für kommunale Eigenbetriebe ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist die jeweilige Kommune antragsberechtigt.

Folgende Antragsberechtigungen gelten ausschließlich für Verbesserung der Radverkehrsinfrastruktur durch die Errichtung von Radabstellanlagen:

- öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Kindertagesstätten und Schulen (nicht umfasst: Volkshochschulen) bzw. deren Träger;
- öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Jugendfreizeiteinrichtungen bzw. deren Träger, die nach SGB VIII geregelt sind.

(2) Förderung

Gefördert werden bauliche und infrastrukturelle Investitionen in folgenden Bereichen:

- Errichtung verkehrsmittelübergreifender Mobilitätsstationen, mit dem Ziel, Fußverkehr, Radverkehr, Carsharing und ÖPNV zu vernetzen;
- Verbesserung der Radverkehrsinfrastruktur durch Einrichtung von Wegweisungssystemen für die Alltagsmobilität;
- Verbesserung der Radverkehrsinfrastruktur durch die Ergänzung vorhandener Wegenetze sowie Bau neuer Wege für den Radverkehr (Errichtung von Fahrradstraßen, Fahrradschnellwegen, Lückenschluss von Radwegen). Gefördert wird auch die LED-Beleuchtung für die geförderten Fahrradwege;
- Verbesserung der Radverkehrsinfrastruktur durch die Errichtung von Radabstellanlagen an Verknüpfungspunkten mit öffentlichen Einrichtungen bzw. dem öffentlichen Verkehr sowie auf grundstückszugehörigen Außenflächen;
- projektbegleitende Ingenieurdienstleistungen während des Bewilligungszeitraumes zur Errichtung und Inbetriebnahme der geförderten Mobilitätsstationen und der geförderten Radverkehrsinfrastruktur.

Voraussetzung für eine Förderung im Bereich der Radverkehrsinfrastruktur ist, dass mit den investiven Maßnahmen eine Erhöhung des Radverkehrsanteils erzielt wird und somit eine Minderung von Treibhausgasemissionen erfolgt.

Die für die Förderung von verkehrsmittelübergreifenden Mobilitätsstationen sowie die Verbesserung der Radverkehrsinfrastruktur vorgesehenen Flächen und Grundstücke müssen sich im rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentum der Antragstellerin/des Antragstellers befinden. Im Falle des Nicht-Eigentums müssen sie/er über die vorgesehenen Flächen verfügen können (z. B. in Form eines Gestattungsvertrags) und die vorgesehenen Flächen müssen die Voraussetzung für eine Widmung im

Sinne des geltenden Straßengesetzes zu einer öffentlich genutzten Verkehrsfläche erfüllen. Voraussetzung für die Förderung von Wegweisungssystemen ist, dass für die Aufstellung der Wegweiser die Zustimmung der Straßenbaulastträger bzw. der Wegeeigentümer vorliegen. Für die Infrastrukturmaßnahmen besteht eine Zweckbindungsfrist von fünf Jahren.

Im Regelfall erfolgt die Förderung durch eine nicht rückzahlbare Zuwendung in Höhe von bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben für investive Maßnahmen zur Verbesserung der Radverkehrsinfrastruktur. Die Errichtung verkehrsmittelübergreifender Mobilitätsstationen wird mit einer Zuwendung in Höhe von maximal 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert. Die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben muss so bemessen sein, dass sich eine Mindestzuwendung in Höhe von 10.000 Euro ergibt.

Die maximale Zuwendung für jeden der oben genannten Bereiche beträgt 350.000 Euro. In einem Kalenderjahr kann jeweils ein Antrag pro Bereich gestellt werden.

Der Bewilligungszeitraum beträgt in der Regel zwei Jahre.

Antragsfristen: 1. Oktober 2015 bis 31. März 2016, 1. Juli bis 30. September 2016, 1. Januar bis 31. März 2017 und 1. Juli bis 30. September 2017.

5. Klimaschutz bei stillgelegten Siedlungsabfalldeponien

Die aerobe In-situ Stabilisierung ermöglicht die Reduzierung von Treibhausgasemissionen bei stillgelegten Siedlungsabfalldeponien, für die eine energetische Nutzung des Deponiegases aufgrund rückläufiger Mengen und Qualitäten technisch nicht mehr möglich ist.

(1) Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind:

- Kommunen (Städte, Gemeinden und Landkreise) und Zusammenschlüsse, an denen ausschließlich Kommunen beteiligt sind;
- Betriebe, Unternehmen und sonstige Einrichtungen, die vollständig in kommunaler Trägerschaft stehen. Für kommunale Eigenbetriebe ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist die jeweilige Kommune antragsberechtigt;
- Betriebe, Unternehmen und sonstige Einrichtungen mit mehrheitlich (mindestens 50,1 Prozent) kommunaler Beteiligung.

(2) Förderung

Gefördert werden:

- der Einsatz geeigneter Klimaschutztechnologien zur aeroben in-situ Stabilisierung von stillgelegten Siedlungsabfalldeponien mit einem Treibhausgasminderungspotenzial von mindestens 50 Prozent. Dieses Potenzial muss durch eine Studie belegt sein, die nicht älter als zwei Jahre ist;
- der Einsatz von Hilfsaggregaten zur Produktion von Eigenstrom aus Deponiegas mit dem Ziel der Treibhausgasneutralität der Maßnahme;

- projektbegleitende Ingenieurdienstleistungen während des Bewilligungszeitraumes zur Begleitung der Installation, der Inbetriebnahme und für eventuell notwendige Optimierungen der Anlage.

Zuwendungsfähig sind ausschließlich Ausgaben für Investitionen und für die Installation durch qualifiziertes externes Fachpersonal, nicht jedoch der Betrieb der Anlagen über die begleitenden Ingenieurdienstleistungen hinaus.

Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für Prototypen, gebrauchte Anlagen, Eigenbauanlagen, Planungsleistungen sowie Eigenleistungen.

Voraussetzung für die Förderung ist, dass sich die Anlagen und die zu sanierende Infrastruktur im Eigentum der Antragstellerin/des Antragstellers befinden und während der Zweckbindungsfrist von fünf Jahren in dessen Eigentum verbleiben.

Im Regelfall erfolgt die Förderung durch eine nicht rückzahlbare Zuwendung in Höhe von bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben muss so bemessen sein, dass sich eine Mindestzuwendung in Höhe von 10 000 Euro ergibt. Die maximale Zuwendung beträgt 450.000 Euro.

Der Bewilligungszeitraum beträgt in der Regel 18 Monate.

Antragsfristen: 1. Oktober 2015 bis 31. März 2016, 1. Juli bis 30. September 2016, 1. Januar bis 31. März 2017 und 1. Juli bis 30. September 2017.

VI. Klimaschutzinvestitionen in Kindertagesstätten, Schulen, Jugendfreizeiteinrichtungen, Sportstätten und Schwimmhallen

In den technischen Anlagen und Gebäuden von Kindertagesstätten, Schulen, Jugendfreizeiteinrichtungen sowie Sportstätten und Schwimmhallen liegen besonders hohe Potenziale zu direkter Energieeinsparung und zur nachhaltigen Reduktion von Treibhausgasemissionen. Um diese Potenziale kurzfristig zu erschließen, wird für die genannten Einrichtungen bzw. ihre Träger eine besondere Förderung für ausgewählte investive Klimaschutzmaßnahmen gewährt.

(1) Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind:

- Kommunen (Städte, Gemeinden und Landkreise) und Zusammenschlüsse, an denen ausschließlich Kommunen beteiligt sind;
- öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Kindertagesstätten und Schulen (nicht umfasst: Volkshochschulen) bzw. deren Träger;
- öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Jugendfreizeiteinrichtungen bzw. deren Träger, die nach SGB VIII geregelt sind.

(2) Förderung

Gefördert werden die in der folgenden Auflistung genannten Klimaschutzmaßnahmen in Kindertagesstätten, Schulen, Jugendfreizeiteinrichtungen, Sportstätten und Schwimmhallen.

Eine nicht rückzahlbare Zuwendung in Höhe von bis zu 30 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben wird gewährt für:

- Sanierung der Außenbeleuchtung durch LED-Beleuchtungstechnik unter Einbeziehung der grundstückszugehörigen Außenflächen. Die Förderung erfolgt entsprechend der unter Abschnitt V Nummer 1 dargestellten Anforderungen und Voraussetzungen an zuwendungsfähige Ausgaben.

Die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben muss so bemessen sein, dass sich eine Mindestzuwendung in Höhe von 5.000 Euro ergibt.

Eine nicht zurückzahlbare Zuwendung in Höhe von bis zu 35 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben wird gewährt für:

- Sanierung und Austausch zentraler raumluftechnischer Geräte unter Berücksichtigung hoher Effizianzforderungen sowie möglichst hoher Endenergieeinsparung. In Kindertagesstätten und Schulen wird zusätzlich die Nachrüstung bzw. der erstmalige Einbau energieeffizienter dezentraler raumluftechnischer Geräte gefördert. Die Förderung erfolgt entsprechend der unter Abschnitt V Nummer 3 dargestellten Anforderungen und Voraussetzungen an zuwendungsfähige Ausgaben.

Die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben muss so bemessen sein, dass sich eine Mindestzuwendung in Höhe von 5.000 Euro ergibt.

Eine nicht rückzahlbare Zuwendung in Höhe von bis zu 40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben wird gewährt für:

- Sanierung der Innen- bzw. Hallenbeleuchtung durch LED-Beleuchtungstechnik. Die Förderung erfolgt entsprechend der unter Abschnitt V Nummer 2 dargestellten Anforderungen und Voraussetzungen an zuwendungsfähige Ausgaben;

Die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben muss so bemessen sein, dass sich eine Mindestzuwendung in Höhe von 5.000 Euro ergibt.

Eine nicht rückzahlbare Zuwendung in Höhe von bis zu 40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben wird gewährt für:

- Austausch alter Pumpen durch Hocheffizienzpumpen (bei Heizung und Warmwasserzirkulation) inkl. hydraulischer Abgleich;
- Dämmung von Heizkörpernischen;
- Ersatz ineffizienter zentraler Warmwasserbereitungsanlagen gegen dezentrale Warmwasserbereitung;

- Nachrüstung einer Wärmerückgewinnung aus Grauwasser (bei Schwimmhallen und Sportstätten);
- Austausch nicht regelbarer Pumpen gegen regelbare Hocheffizienzpumpen für das Beckenwasser (nur bei Schwimmhallen);
- Einbau einer Gebäudeleittechnik;
- Einbau von Verschattungsvorrichtungen mit Tageslichtnutzung (nur wenn eine aktive Kühlung bereits vorhanden ist oder ein nachweislich notwendiger Einbau einer aktiven Kühlung vermieden werden kann).

Die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben muss so bemessen sein, dass sich eine Mindestzuwendung in Höhe von 5.000 Euro ergibt.

Zuwendungsfähig sind ausschließlich Ausgaben für Investitionen sowie für die Installation durch qualifiziertes externes Fachpersonal. Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für Prototypen, gebrauchte Anlagen, Eigenbauanlagen, Planungs- und Ingenieurdienstleistungen, die Instandsetzung/-haltung bestehender Anlagen und laufende Ausgaben sowie Eigenleistungen.

Voraussetzung für die Förderung ist, dass sich die Anlagen und Gebäude im Eigentum der Antragstellerin/des Antragstellers befinden und innerhalb der Zweckbindungsfrist von fünf Jahren in diesem Eigentum verbleiben.

Sofern mehrere Maßnahmen beantragt werden, können nur jene mit identischer Förderquote in einem Antrag zusammengefasst werden. Investive Maßnahmen mit verschiedenen Förderquoten müssen einzeln beantragt werden.

Der Bewilligungszeitraum beträgt in der Regel ein Jahr.

Antragsfristen: 1. Oktober 2015 bis 31. März 2016, 1. Juli bis 30. September 2016, 1. Januar bis 31. März 2017 und 1. Juli bis 30. September 2017.

VII. Erhöhte Förderung für finanzschwache Kommunen

Finanzschwache Kommunen, die nach jeweiligem Landesrecht z. B. ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen haben und somit nicht über ausreichende Eigenmittel verfügen, können vorbehaltlich der beihilferechtlichen Zulässigkeit (siehe Abschnitt VIII Nummer 7) eine höhere Förderquote erhalten:

- für Förderschwerpunkte nach Abschnitt III.1-3, IV.1, 2 und 4 um bis zu 40 Prozent,
- für Förderschwerpunkte nach Abschnitt IV.5, V.1-5 um bis zu 25 Prozent und
- für Förderschwerpunkte nach Abschnitt VI. um 30 Prozent.

Eine erhöhte Förderquote für Teilkonzepte für Industrie- und Gewerbegebiete sowie deren Umsetzung kann nicht beantragt werden.

VIII. Förderbedingungen

1. Zuwendungsfähige Vorhaben

Zuwendungsfähig sind nur Vorhaben, die die allgemeinen und besonderen Förderbedingungen dieser Richtlinie erfüllen. Darüber hinaus haben Antragstellerinnen/Antragsteller bzw. deren Vorhaben die nachfolgenden Voraussetzungen zu erfüllen:

- Die Antragstellerin/der Antragsteller muss über eine ausreichende personelle sowie finanzielle Kapazität zur Durchführung des Vorhabens verfügen.
- Die Finanzierung des gesamten Vorhabens muss sichergestellt sein. Es muss bestätigt werden, dass die Eigenmittel aufgebracht werden können. Drittmittel (Zuschussförderungen und Förderkredite), die zur Finanzierung des Vorhabens ergänzend herangezogen werden, müssen ausgewiesen werden (siehe Abschnitt VIII Nummer 3).
- Über das Vermögen der Antragstellerin/des Antragstellers darf kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden sein. Antragstellerinnen/Antragsteller und, sofern die Antragstellerin/der Antragsteller eine juristische Person ist, die verantwortlichen natürlichen Personen dürfen keine eidesstattliche Versicherung nach § 900 der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sein.
- Der im Zuwendungsbescheid festgelegte Bewilligungszeitraum ist als Leistungszeitraum zu beachten und einzuhalten.
- Zuwendungen werden nur gewährt, sofern das Vorhaben innerhalb des im Zuwendungsbescheid genannten Bewilligungszeitraums begonnen, durchgeführt und abgeschlossen wird.
- Vergabeverfahren für die beantragten Leistungen dürfen erst nach Erhalt des schriftlichen Zuwendungsbescheids durchgeführt werden. Die Auftragsvergabe muss sich dabei auf einen Leistungszeitraum beziehen, der innerhalb des Bewilligungszeitraums liegt.

2. Zweckbindungsfrist

Die Zweckbindungsfrist bei investiven Maßnahmen beträgt fünf Jahre nach Abnahme der Leistung. Sollten sich in diesem Zeitraum Änderungen in den Eigentumsverhältnissen ergeben, sind diese unverzüglich dem Projektträger Jülich anzuzeigen.

3. Kumulierbarkeit

Eine Kumulierung mit Drittmitteln, Zuschussförderungen und Förderkrediten ist vorbehaltlich entgegenstehender beihilferechtlicher Vorgaben (siehe Abschnitt VIII Nummer 7) zugelassen, sofern eine angemessene Eigenbeteiligung in Höhe von mindestens 15 Prozent des Gesamtvolumens der zuwendungsfähigen Ausgaben erfolgt.

Für die Förderschwerpunkte nach Abschnitt IV.1 und 2 gilt für finanzschwache Kommunen eine Eigenbeteiligung in Höhe von mindestens 10 Prozent des Gesamtvolumens der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Soweit zusätzlich Drittmittel eingebracht werden können, sind diese auszuweisen. Eine Doppelförderung mit anderen Förderprogrammen der Bundesregierung ist ausgeschlossen.

4. Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung bei Vorhaben unterhalb einer Zuwendungssumme von 25.000 Euro erfolgt erst nach Abschluss des Vorhabens sowie Eingang und Prüfung des Verwendungsnachweises. Für alle anderen Vorhaben gilt bis zum Eingang und zur Prüfung des Verwendungsnachweises ein Schlusszahlungsvorbehalt in Höhe von 20 Prozent der Zuwendung. Diese Regelung gilt nicht bei Zuwendungen nach Abschnitt IV Nummer 1, 2 und 4.

5. Weitergabe von Informationen

Die Antragstellerinnen/Antragsteller bzw. Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger erklären sich damit einverstanden, dass das Bundesumweltministerium:

- auf Verlangen den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages, andere Ausschüsse und Mitglieder des Deutschen Bundestages über Anträge bzw. Zuwendungen informiert;
- Pressemitteilungen über das bewilligte Vorhaben herausgibt;
- geförderte Vorhaben auf Fachveranstaltungen präsentiert oder Pressetermine vor Ort durchführt;
- die Daten der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers für die Auswertung der Förderaktivitäten, für die Öffentlichkeitsarbeit oder für die Zusammenarbeit mit anderen durch das Bundesumweltministerium geförderte Vorhaben an durch das Ministerium beauftragte oder geförderte Organisationen weitergibt.

Die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich:

- die Vorgaben der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung zu beachten und diese aktiv zu unterstützen;
- bei investiven Klimaschutzmaßnahmen (Abschnitt IV Nummer 3 und 5, Abschnitt V und Abschnitt VI) am Standort des Vorhabens auf die Förderung in geeigneter Form gut sichtbar hinzuweisen. Bei Fahrzeugen hat der Hinweis auf dem Fahrzeug zu erfolgen. Der Hinweis hat während der Zweckbindungsfrist von fünf Jahren am Vorhabenstandort zu verbleiben;
- Unterlagen zu bewilligten Fördervorhaben zur Verfügung zu stellen, damit diese im Internet oder in einer internetbasierten Projektdatenbank dargestellt werden können.

6. Zuwendungsrechtliche Grundlagen

Ein Rechtsanspruch der Antragstellerin/des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Vorhaben können nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und der hierzu erlassenen Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Ausgaben- bzw. Kostenbasis durch Zuwendungen gefördert werden.

Die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) finden Anwendung. Die Antragstellerinnen/Antragsteller müssen sich damit einverstanden erklären, dass das Bundesumweltministerium bzw. der Projektträger Jülich nach Anmeldung eine gegebenenfalls auch wiederkehrende, stichprobenartige Überprüfung der Umsetzung der Maßnahme durchführt oder durchführen lässt. Die Prüfung ist für die Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger gebührenfrei. Daneben besteht ein gesetzliches Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofs aus den §§ 91, 100 BHO.

7. Beihilferechtliche Grundlagen

Wenn Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger als Unternehmen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) einzustufen sein sollten, erfolgt die Förderung aller unter III-VI genannten Fördergegenstände nur in dem beihilferechtlich ohne Einzelnotifizierung zulässigen Umfang, also insbesondere nach den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV auf „De-minimis“- Beihilfen (ABl. EU 2013, L 352/1) oder der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU 2014, L 187). Die unter III-VI genannten Förderintensitäten dieser Richtlinie werden gegebenenfalls auf die jeweils zulässigen Förderhöchstintensitäten gemäß der Artikel 36, 38, 40, 41 49 und 55 der Verordnung Nr. 651/2014 reduziert.

Keine Förderung wird gewährt zu Gunsten

- von Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 der oben genannten Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Europäischen Kommission vom 17. Juni 2014, und
- von Unternehmen, die aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 der oben genannten Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Europäischen Kommission vom 17. Juni 2014 einer Rückforderungsanordnung unterliegen.

8. Dokumentation

Die Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger kündigen den Beginn des Vorhabens auf ihrer Internetseite an. Darüber hinaus verpflichten sie sich, geeignete Berichte zur Dokumentation der Vorhabenabwicklung und der erzielten Ergebnisse sowie die für Monitoring und Evaluierung erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen. Die Auszahlung der Zuwendung kann zudem davon abhängig gemacht werden, ob der Weitergabe der Informationen oder Unterlagen an ein vom Bundesumweltministerium beauftragtes wissenschaftliches Institut zugestimmt sowie die Bereitschaft erklärt wird, auf Nachfrage zusätzliche Auskünfte bzw. Einsicht in Bücher und Unterlagen zu gestatten.

IX. Antragsverfahren

1. Antragstellung

Projektanträge sind einzureichen bei:

Projektträger Jülich (PtJ)
Forschungszentrum Jülich GmbH
Geschäftsbereich Klima (KLI)
Zimmerstraße 26 – 27
10969 Berlin
Telefon: 0 30/20 19 95 77
Telefax: 0 30/2 01 99 31 00
E-Mail: ptj-ksi@fz-juelich.de

2. Form und Fristen

Anträge auf Zuwendung können ausschließlich elektronisch über das Portal zur Beantragung von Fördermitteln des Bundes („easy-online“) eingereicht werden. Nach Absenden der elektronischen Version ist diese auszudrucken und mit Unterschrift einer bevollmächtigten Person sowie den entsprechenden Anlagen dem Projektträger Jülich innerhalb von zwei Wochen zuzuleiten. Anträge sind innerhalb der im jeweiligen Förderschwerpunkt genannten Antragsfristen einzureichen. Diese Fristen sind Ausschlussfristen. Zur Fristwahrung genügt die elektronische Übersendung des Antrags.

3. Auswahl- und Entscheidungsverfahren

Es werden nur Anträge zur Prüfung angenommen, die

- einen geplanten Maßnahmenbeginn innerhalb der nächsten zwölf Monate ausweisen,
- vollständig sind, das heißt das korrekte Antragsformular inklusive aller notwendigen Anlagen umfassen, und
- widerspruchsfrei sind.

Soweit bei der Erstprüfung eines Antrags festgestellt wird, dass er diese Voraussetzungen nicht erfüllt, wird die Antragstellerin/der Antragsteller hierauf hingewiesen. Die weitere Bearbeitung des Antrags wird zurückgestellt, bis der Antrag erfolgreich nachgebessert worden ist.

Die Anträge werden unter Berücksichtigung des erheblichen Bundesinteresses geprüft. Der Zuwendungsgeber behält sich vor, ausgewählte Förderschwerpunkte prioritär zu verfolgen und bestimmte thematische Zielstellungen von einer Förderung auszuschließen.

4. Hinweise zur Antragstellung

Die Inhalte der Richtlinie werden in Merkblättern zu den einzelnen Förderschwerpunkten konkretisiert. Die Einhaltung dieser Vorgaben bildet die Grundlage für die spätere Bewilligung.

Die relevanten Dokumente zum Förderantrag (Merkblätter, ergänzende Hinweise sowie erforderliche Anlagen) können unter www.ptj.de/klimaschutzinitiative-kommunen abgerufen werden. Allgemeine Informationen zur Richtlinie sind unter www.klimaschutz.de/kommunen zu finden.

X. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft.

Die bis dahin gültige Richtlinie vom 8. September 2014 – veröffentlicht am 15. September 2014 – tritt mit Wirkung vom 30. September 2015 außer Kraft. Für vor dem 1. Oktober 2015 eingereichte Anträge behält die Richtlinie vom 8. September 2014 ihre Gültigkeit.

Berlin, den 22. September 2015

Bundesministerium

für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Im Auftrag

Berthold Goetze